

Textliche Festsetzungen STA 142

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Sondergebiet “Einzelhandel für die Nahversorgung” (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Im Bereich des Sondergebietes “Einzelhandel für die Nahversorgung” ist eine Verkaufsfläche von maximal 1.500 m² zulässig.

Zulässig ist:

ein Lebensmittelmarkt mit Vollsortiment, der der Versorgung des Gebietes dient, mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.200 m².

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. sonstige kleinstrukturierte Einzelhandelsbetriebe, die der Nahversorgung dienen. Zu den zulässigen Warengruppen, die der Nahversorgung dienen, zählen: (Schnitt-) Blumen; Drogerie, Kosmetikartikel (Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel; Wasch- und Putzmittel); Nahrungs- und Genussmittel; Papier, Schreibwaren, Büroorganisation; Pharmazeutika, Reformwaren; Zeitungen, Zeitschriften.
2. Dienstleistungsbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
4. Gebäude und Räume für freie Berufe,
5. Schank- und Speisewirtschaften.

Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V. m. § 1 Abs. 9 und Abs. 6 BauNVO)

Nicht zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten. Die Zentrenrelevanz ergibt sich aus der hier abgebildeten Sortimentsliste.
 - Ausnahmsweise zulässig sind zentrenrelevante, branchentypische Randsortimente bis zu 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 50 m².
 - Ausnahmsweise zulässig ist für Handwerks- oder sonstige Gewerbebetriebe der Verkauf von selbst hergestellten oder eingekauften, zentrenrelevanten Waren auf einer untergeordneten Fläche bis zu 50 m² (Handwerkerprivileg). Dies gilt jedoch nicht für das Lebensmittelhandwerk (z.B. Bäcker, Metzger, Konditor).
2. Vergnügungsstätten,
3. Tankstellen,
4. Gartenbaubetriebe.

Allgemeines Wohngebiet - WA 1 / WA 2 (§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

Eingeschränktes Wohngebiet - Wohngebäude für Personen mit besonderem Wohnbedarf "Pflegeheim und Betreutes Wohnen für ältere Menschen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Zulässig sind:

ein Pflegeheim und eine Einrichtung für Betreutes Wohnen für ältere Menschen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Nutzungen, die der Hauptnutzung untergeordnet sind und in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Pflegeheim oder der Einrichtung des Betreuten Wohnens stehen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO)

In den Baugebieten entlang der Moerser Straße (MI, SO, WE) können Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Wirkung einer städtebaulichen Raumkante auch mit einer niedrigeren Bebauung erreicht wird).

Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Differenz zwischen den Erdgeschossfußbodenhöhen der Häuser in den Baugebieten und den davor liegenden Straßenhöhen (äußere Kante der öffentlichen Verkehrsfläche) darf das Maß von 0,5 m nicht überschreiten.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 3 BauNVO)

Für das Gebäude im Eingeschränkten Wohngebiet entlang der Moerser Straße kann ausnahmsweise ein Vortreten von Gebäudeteilen (z.B. Eingangsüberdachung) bis zu 3 m zur Haupteerschließungsstraße hin zugelassen werden.

Mindestbreite der Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestbreite der Baugrundstücke in den WA 1 - Gebieten muss bei Errichtung von Einzelhäusern 15 m, bei Errichtung von Doppelhäusern 10 m betragen. Die Mindestbreite der Baugrundstücke bei Reihenhäusern muss 6 m betragen.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den WA 1 - Gebieten wird die Zahl der Wohnungen auf höchstens zwei Wohnungen je Gebäudeeinheit begrenzt.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen unzulässig. Die Materialien der Fassadengestaltung sind aufeinander abzustimmen.
2. Bei der Eindeckung der Dächer mit Dachpfannen sind ausschließlich unglasierte, nicht engobierte/ eloxierte Dachpfannen in den Farben grau bis schwarz sowie naturrot bis rotbraun zulässig.
3. Die Verwendung von Holz für Fassaden ist ausschließlich für maximal 50% der Fassadenfläche zulässig.
4. Für die WA 2 - Gebiete sind ausschließlich Zelt-, Pult- oder Flachdächer zulässig.

5. Zufahrten für Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind bis zu einer Breite von 3 m zulässig.
6. Vorgärten, d.h. die Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und den vorderen Baugrenzen, sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen. Für die Bepflanzung werden Pflanzen aus der Pflanzliste empfohlen.
7. Die Baugrundstücke der WA 1 und WA 2 - Gebiete sind zu den öffentlichen Grünflächen hin dauerhaft und lückenlos ohne Tür und Tor einzufrieden. Für alle Baugebiete gilt: Als Einfriedungen zu öffentlichen Grünflächen hin sind ausschließlich Hecken oder bepflanzte Maschendraht- bzw. Metallgitterzäune zulässig. Die Zäune dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Im Bereich des WA 1, SO und MI sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Im Bereich des WA 2 sowie des eingeschränkten Wohngebietes (WE) können Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche erstellt werden, jedoch nicht im Vorgartenbereich.

Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Das Misch- und Sondergebiet ist durch die Moerser Straße erschlossen. Die Anlegung von Zufahrten in das Misch- und Sondergebiet von der neuen Haupterschließungsstraße, die von der Moerser Straße in das neue Stadtquartier führt, sind nicht zulässig.

Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung des Mischgebietes wird in dem Teilbereich des Grünzuges westlich der Mischgebietsfläche bis zur Höhe des Sickerbeckens sowie querverlaufend bis zur neuen Haupterschließungsstraße ein Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des Mischgebietes festgesetzt.

Immissionsschutz (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

1. Betriebe und Anlagen im Sondergebiet dürfen bezüglich ihrer Schallemission einen höchstzulässigen immissionswirksamen Schallleistungspegel von tagsüber (6-22 h) $L^*_{w(T)} = 59 \text{ dB(A)}$ und nachts (22-6 h) $L^*_{w(N)} = 43 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten. Die zulässigen Beiträge einzelner Betreiber zur Schalleistung entsprechen deren Flächenanteilen an der Gesamtfläche. Auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens ist für das jeweilige konkrete Bauvorhaben nachzuweisen, dass die oben genannten Werte eingehalten werden.
2. Betriebe und Anlagen im Mischgebiet dürfen bezüglich ihrer Schallemission einen höchstzulässigen immissionswirksamen Schallleistungspegel von tagsüber (6-22 h) $L^*_{w(T)} = 58 \text{ dB(A)}$ und nachts (22-6 h) $L^*_{w(N)} = 44 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten. Die zulässigen Beiträge einzelner Betreiber zur Schalleistung entsprechen deren Flächenanteilen an der Gesamtfläche. Auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens ist für das jeweilige konkrete Bauvorhaben nachzuweisen, dass die oben genannten Werte eingehalten werden.

3. An der Südfront des Mischgebietes und des eingeschränkten Wohngebietes entlang der Moerser Straße ist an zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen an der gesamten Hausfront ein bewertetes Bauschalldämmmaß von mindestens $R'_{w,erf} = 40$ dB(A) einzuhalten.
4. Falls auf der Mischgebietsfläche Gebäude mit Wohnungen errichtet werden, dürfen an der Ostseite angrenzend an das Sondergebiet keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume angeordnet werden. Von dieser Festsetzung kann abgesehen werden, wenn auf Ebene der Baugenehmigung für ein konkretes Bauvorhaben die Vereinbarkeit von Wohnen und dem benachbarten Sondergebiet in einem zusätzlichen schalltechnischen Gutachten nachgewiesen ist. Generell ist für sonstige Nutzungen im Mischgebiet in einem zusätzlichen schalltechnischen Gutachten auf Ebene der Baugenehmigung die Verträglichkeit mit dem benachbarten Sondergebiet nachzuweisen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Das Regenwasser von den Baugrundstücken (Dachflächen, Garagenzufahrten, Stellplätze, sonstige befestigte Flächen) ist auf den einzelnen Grundstücken über die belebte Bodenzone (Rigolen/ Mulden) zu versickern. Die Regenwasserbeseitigung über Sickerschächte ist nicht zulässig. Bei der Ausgestaltung der Versickerungsanlagen sind die Vorgaben gemäß ATV-Arbeitsblatt A 138 zu Mindestabständen von Gebäuden zu Versickerungsanlagen zu beachten.
2. Das Regenwasser der befestigten öffentlichen Verkehrsflächen wird über Entwässerungsrinnen gefasst und einem zentralen Versickerungsbecken - mit einem Notüberlauf zur Fossa Eugeniana - zugeleitet.
3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Grün-/ Gartenflächen anzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen. Für die Bepflanzung werden Pflanzen aus der Pflanzliste empfohlen.
4. Je 4 Stellplätze sind mit einem heimischen Laubbaum zu überstellen. Für die Bepflanzung werden Pflanzen aus der Pflanzliste empfohlen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Maßnahmenkarte zum ökologischen Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1. **Maßnahme A1:** Anlage einer Baumreihe:
Auf der bezeichneten Fläche sind in einem Abstand von 15 Metern Bäume als Hochstamm (StU 18-20) zu pflanzen. Die gesamte Fläche ist als Krautsaum mit einer standortgerechten Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland anzulegen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.
2. **Maßnahme A2a/2b:** Anlage einer Strauchhecke mit Überhältern und extensive Gestaltung des Sickerbeckens:
Auf der bezeichneten Fläche ist eine freiwachsende Hecke anzulegen. Je angefangene 10 m² Fläche sind 7 Sträucher auf der Fläche anzulegen. Je angefangene 50 m² Fläche ist ein Baum als Hochstamm (StU 18-20) anzupflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.
3. **Maßnahme A3:** Anlage einer naturnahen Grünfläche mit Hecken und naturnah gestalteten Spielbereichen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB):

Grünfläche: Die bezeichnete Fläche ist als extensive Grünfläche mit einer standortgerechten Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland anzulegen. Je angefangene 500 m² Fläche ist ein Baum als Hochstamm (StU 18-20) anzupflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

Fläche zur Anpflanzung: Auf der bezeichneten Flächen ist eine freiwachsende Hecke anzulegen. Je angefangene 10 m² Fläche sind 7 Sträucher auf der Fläche anzupflanzen. Je angefangene 100 m² Fläche ist ein Baum als Hochstamm (StU 18-20) anzupflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

4. **Maßnahme A4:** Anlage einer naturnahen Grünfläche mit freiwachsenden Hecken/ Gehölzstreifen und schmalen Gehölzstreifen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB):

Grünfläche: Die bezeichnete Fläche ist als extensive Grünfläche mit einer standortgerechten Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland anzulegen. Je angefangene 500 m² Fläche ist ein Baum als Hochstamm (StU 18-20) anzupflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

Fläche zur Anpflanzung (freiwachsende Hecke / Gehölzstreifen): Auf der bezeichneten Fläche ist eine freiwachsende Hecke anzulegen. Je angefangene 10 m² Fläche sind 7 Sträucher auf der Fläche anzupflanzen. Je angefangene 100 m² Fläche ist ein Baum als Hochstamm (StU 18-20) anzupflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

Fläche zur Anpflanzung (schmale Gehölzstreifen): Auf der bezeichneten Fläche ist eine zwei- / mehrreihige Gehölzpflanzung anzulegen. Je angefangene 10 m² Fläche sind 7 Sträucher auf der Fläche anzulegen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

5. **Maßnahme A5:** Anlage einer naturnahen Grünfläche mit freiwachsenden Hecken / Gehölzstreifen, schmalen Gehölzstreifen und Anpflanzung von Bäumen:

Grünfläche: Die bezeichnete Fläche ist als extensive Grünfläche mit einer standortgerechten Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland anzulegen.

Fläche zur Anpflanzung (freiwachsende Hecke / Gehölzstreifen): Auf der bezeichneten Fläche ist eine freiwachsende Hecke anzulegen. Je angefangene 10 m² Fläche sind 7 Sträucher auf der Fläche anzupflanzen. Je angefangene 100 m² Fläche ist ein Baum als Hochstamm (StU 18-20) anzupflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

Anzupflanzende Bäume: Die Bäume sind als Hochstamm (StU 18-20) anzupflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

6. **Maßnahme A6:** Anlage einer naturnahen Grünfläche und Anpflanzen einer Obstbaumreihe (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB):

Die bezeichnete Fläche ist als extensive Grünfläche mit einer standortgerechten Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland anzulegen. Am westlichen Rand der Fläche ist eine Baumreihe mit einem Reihenabstand von 15 Metern anzulegen. Die Bäume sind als Hochstamm (StU 18-20) anzupflanzen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.

Hinweise STA 142

Kampfmittelräumdienst

Die Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelräumdienst/ Luftbildauswertung - weist auf folgendes Ergebnis der Auswertung vorliegender Luftbilddaufnahmen des zweiten Weltkrieges hin: Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Der Kampfmittelräumdienst empfiehlt, dass vor Durchführung evtl. erforderlicher Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) Probebohrungen (70 – max. 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen sind, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach soll eine Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden durchgeführt werden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen oder Kampfmittel gefunden werden. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Grundwasserstand

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

Bergbauliche Einwirkungen

Von der Deutschen Steinkohle AG wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bergbaulichen Einwirkungen unterliegt. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

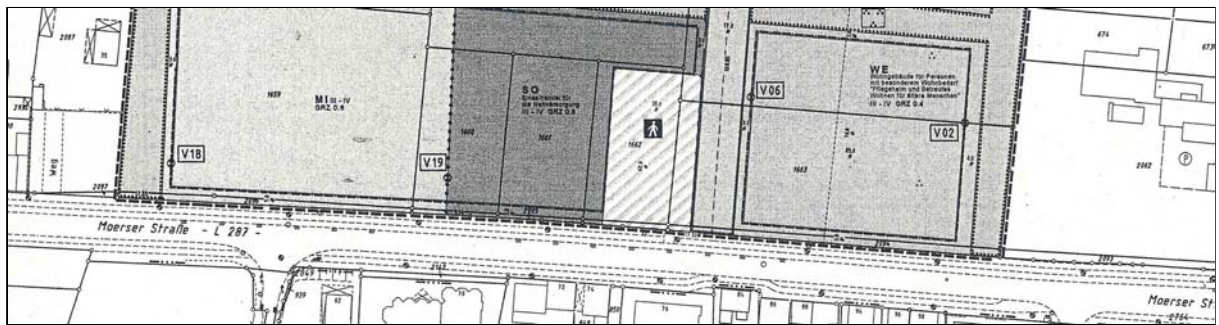
Bodendenkmalpflege

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern für den Planbereich derzeit nicht vorliegen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Prospektionsmaßnahmen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials in diesem Bereich bisher nicht durchgeführt wurden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdarbeiten im Plangebiet ist deshalb nicht auszuschließen. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist in diesem Zusammenhang zu verweisen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/ 7762933, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Immissionsschutz

Es wird empfohlen, überall dort, wo gemäß des Schallschutzgutachtens nachts ein Beurteilungspegel von 45 dB (A) festgestellt wurde, an zum Schlafen bestimmten Räumen (Schlaf- und Kinderzimmer) eine Zwangsbelüftung vorzusehen. Derartige Zwangsbelüftungen werden für den Bereich der Hausfronten entlang der Moerser Straße sowie in straßennahen Berei-

chen der Seitenfronten im Eingeschränkten Wohngebiet (Pflegeheim/ Betreutes Wohnen) zwischen den Immissionsorten V06 und V02 nach Süden und im Mischgebiet zwischen den Immissionsorten V18 und V19 empfohlen. In reinen Wohnräumen ist eine Stoßbelüftung zu-
mutbar.



Entfernungen der Immissionsorte von der Straßenbegrenzungslinie der Moerser Straße:

V02	51,8 m	V06	55,0 m
V18	14,5 m	V19	14,4 m

Sortimentsliste Einzelhandel STA 142

zentrenrelevante Sortimente	nicht zentrenrelevante Sortimente
(Schnitt-)Blumen	baumarktspezifisches Kernsortiment ⁵⁾
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	Beleuchtungskörper, Lampen
Bücher	Bodenbeläge Teppiche
Drogerie, Kosmetik ¹⁾	Boote und Zubehör
Foto, Video, Optik, Akustik	Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
Geschenkartikel	Büromöbel und –maschinen
Glas, Porzellan, Keramik	Elektrogroßgeräte
Haushaltswaren, Elektrokleingeräte	Fahrzeuge aller Art (ohne Fahrräder) und Zubehör
Haus- und Heimtextilien ⁴⁾	gartencenterspezifisches Kernsortiment ⁶⁾
Kunstgewerbe, Bilder	Möbel, Küchen
Medien ²⁾	
Musikalienhandel	
Nahrungs- und Genussmittel	
Nähmaschinen	
Papier, Schreibwaren, Büroorganisation	
Pharmazeutika, Reformhaus ⁷⁾	
Sanitätswaren ⁷⁾	
Spielwaren, Bastelartikel	
Sport- und Freizeitartikel ³⁾	
Tiere und Tiernahrung, Zooartikel	
Uhren, Schmuck	
Waffen, Jagdbedarf	
Zeitungen, Zeitschriften	

1) Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Wasch- und Putzmittel

2) Unterhaltungselektronik, Tonträger, Computer und Kommunikationselektronik

3) einschl. Sportgeräte, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör

4) Haus-, Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Gardinen und Zubehör

5) Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Rollläden, Markisen, Werkzeuge, Farben, Lacke und Tapeten

6) Gartenbedarf (z.B. Erde, Torf), Gartenhäuser, -geräte, Pflanzen und -gefäße

7) Diese Waren sind in Zusammenhang mit einem Gesundheitszentrum ausnahmsweise zulässig.

Pflanzliste STA 142

Gehölzarten für Bepflanzungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Bäume

Feldahorn
Spitzahorn
Bergahorn
Roßkastanie
Schwarzerle
Grauerle
Hängebirke
Birke
Hainbuche
Eßkastanie
Rotbuche
Gew. Esche
Walnuss
Holzapfel
Kiefer
Schwarzapfel
Zitterpappel
Vogelkirsche
Traubenkirsche
Wildbirne
Traubeneiche
Stieleiche
Silberweide
Bruchweide
Korbweide
Mehlbeere
Gew. Eberesche
Speierling
Elsbeere
Winterlinde
Sommerlinde
Feldulme
Flatterulme
Apfel
Birne
Kirsche
Mispel
Pflaume
Quitte

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Aesculus hippocastanum
Alnus glutinosa
Alnus incana
Betula pendula
Betula verrucosa
Carpinus betulus
Castanea sativa
Fagus sylvestris
Fraxinus excelsior
Juglans regia
Malus sylvestris
Pinus sylvestris
Populus nigra
Populus tremula
Prunus avium
Prunus padus
Pyrus communis
Quercus petraea
Quercus robur
Salix alba
Salix fragilis
Salix viminalis
Sorbus aria
Sorbus aucuparia
Sorbus domestica
Sorbus torminalis
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Ulmus carpinifolia
Ulmus laevis

Sträucher

Feldahorn
Gew. Berberitze
Buchsbaum
Hainbuche
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Hasel
Zweigrieffl. Weißdorn
Eingriffel. Weißdorn
Pfaffenhütchen
Faulbaum
Stechpalme
Gew. Liguster
Waldgeißblatt
Rote Heckenkirsche
Mispel
Schlehe
Kreuzdorn
Faulbaum
Johannisbeere
Hundsrose
Vielblütige Rose
Weinrose
Apfelrose
Brombeere
Ohrweide
Salweide
Grauweide
Reifweide
Lavendelweide
Lorbeerweide
Purpurweide
Mandelweide
Korbweide
Schwarzholunder
Traubenholunder
Besenginster
Eibe
Wolliger Schneeball
Gew. Schneeball
Himbeere
Rote Johannisbeere
Schw. Johannisbeere

Acer campestre
Berberis vulgaris
Buxus sempervirens
Carpinus betulus
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Frangula alnus
Ilex aquifolium
Ligustrum vulgare
Lonicera periclymenum
Lonicera xylosteum
Mespilus germanica
Prunus spinosa
Rhamnus cathartica
Rhamnus
Ribes nigrum
Rosa canina
Rosa multiflora
Rosa rubiginosa
Rosa rugosa
Rubus fruticosus
Salix aurita
Salix caprea
Salix cinerea
Salix daphnoides
Salix incana
Salix pentandra
Salix purpurea
Salix triandra
Salix viminalis
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Sarothamnus scoparius
Taxus baccata
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Fassadenbegrünung

Waldrebe	Clematis vitalba
Geißblatt	Lonicera caprifolium
Knöterich	Polygonum aubertii
Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolii
Hopfen	Humulus lupulus
Weinrebe, alle Sorten	Vitis vinifera
Spalierobst, alle Arten und Sorten	

Baumarten für Stellplatzflächen

Stieleiche	Quercus robur
Mehlbeere	Sorbus aria
Gew. Eberesche	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata